



Beschluss

Bund-Länder-Digitalgipfel am 11. Juni 2026

TOP 3

Bericht des E-Justice-Rats zum Sachstand einer Machbarkeitsstudie für ein einheitliches digitales Ökosystem

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

Der im Rahmen der 96. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder erbetene Bericht über den Sachstand einer Machbarkeitsstudie für ein einheitliches digitales Ökosystem der Zukunft wird zur Kenntnis genommen. Der E-Justice-Rat wird gebeten, die Thematik weiter im Rahmen seiner Sitzungen zu verfolgen.



Beschluss

Bund-Länder-Digitalgipfel am 11. Juni 2026

TOP 4

Bericht des E-Justice-Rats zur technischen Umsetzbarkeit und zu den Umsetzungsaufwänden der Handlungsempfehlung der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder nehmen den Prüfbericht des E-Justice-Rats zur Umsetzbarkeit und zu den mit der Umsetzung verbundenen Aufwänden der Handlungsempfehlungen der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ zur Kenntnis. Sie danken dem E-Justice-Rat für seine Arbeit und die Erstellung des Prüfberichts.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder bekräftigen die Notwendigkeit einer schnellen Modernisierung des Zivilprozesses und bitten den E Justice Rat, das Ergebnis der Prüfung als Grundlage in die strategische Planung des E-Justice-Rats und der Umsetzungspriorisierung aufzunehmen.



Beschluss

TOP I.1

Innovation fördern durch erleichterten Schutz von geistigem Eigentum für KMU und Start-ups

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit Möglichkeiten befasst, den Schutz von geistigem Eigentum für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups einfacher und attraktiver zu gestalten.
2. Sie stellen fest, dass das deutsche Rechtssystem mit dem Gebrauchsmuster über ein besonderes Instrument zum Schutz von Erfindungen verfügt, das aufgrund seines schnellen, einfachen und kostengünstigen Eintragungsverfahrens vor allem für KMU und Start-ups eine wertvolle Alternative zum Patent bietet. Allerdings sind als Gebrauchsmuster nur gegenständliche Erfindungen eintragungsfähig. Eine Zulassung des Gebrauchsmusterschutzes auch für Verfahrenserfindungen würde den Anwendungsbereich deutlich vergrößern und hätte Potenzial, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands zu stärken.
3. Weiter sehen sie ein Innovationshindernis darin, dass im deutschen Patentrecht keine Neuheitsschonfrist existiert. Die Veröffentlichung einer Erfindung vor der Patentanmeldung führt damit grundsätzlich zum Patentierungsausschluss. Vor allem für KMU, Start-ups und Forschungseinrichtungen besteht aber häufig ein Bedürfnis, ihre Erfindungen z. B. zur Investorengewinnung oder aus wissenschaftlichem Interesse frühzeitig gegenüber Dritten offenzulegen. Die Einführung einer Neuheitsschonfrist, wie sie auch im Design- und



Gebrauchsmusterschutz vorgesehen ist, würde die Flexibilität und Handlungsfähigkeit für innovative Unternehmen vor einer Patentanmeldung erhöhen.

4. Nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder können beide Maßnahmen dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für eine innovative deutsche Wirtschaft zu verbessern. Sie bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, entsprechende Reformschritte zu prüfen und Regelungsvorschläge vorzulegen.



Beschluss

TOP I.2

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag: Selbstbestimmung stärken – Missbrauch bekämpfen

Berichterstattung: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich zu den ersten Erfahrungen mit dem am 1. November 2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) ausgetauscht. Sie stimmen darin überein, dass es für die Betroffenen einen wertvollen Beitrag leisten kann, eine rechtliche Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität ohne unnötig stigmatisierende Verwaltungshürden zu erreichen. Zugleich sehen sie gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf, um Missbrauch wirksam zu begegnen und damit die Akzeptanz des Gesetzes sowie den Schutz der Personen, die das Gesetz seinem Zweck entsprechend in Anspruch nehmen, nachhaltig zu sichern.
2. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die gegenwärtige Rechtslage im Einzelfall zu erheblichen praktischen und rechtlichen Unsicherheiten führen kann. Insbesondere in Standesämtern, im Justizvollzug und in angrenzenden Verwaltungsbereichen, aber auch hinsichtlich besonders geschützter Räume, beispielsweise für Frauen und bei der Förderung von Frauen, können Konstellationen auftreten, in denen erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit einer Erklärung bestehen oder die Unwahrheit der Erklärung offensichtlich ist, ohne dass das geltende Recht hierfür hinreichend klare Prüf- und Handlungsmaßstäbe bereitstellt. Jeder einzelne Missbrauchsfall schwächt das gesetzgeberische



Anliegen zum nachhaltigen Schutz der tatsächlich betroffenen Personen und gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dabei darf es nicht um eine Prüfung der inneren Geschlechtsidentität gehen, sondern allein um äußerlich feststellbare, dokumentierbare Umstände, die auf eine zweckwidrige oder missbräuchliche Inanspruchnahme des Verfahrens hindeuten.

3. Vor diesem Hintergrund halten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder es für geboten, frühzeitig und konsequent Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung zu ergreifen und konkrete gesetzliche Prüfmechanismen für Fälle offenkundigen Missbrauchs in den Blick zu nehmen. Hierzu sollten insbesondere Lösungen geprüft werden, die den Standesämtern bei gesetzlich konkretisierten objektiven Anhaltspunkten ein rechtssicheres Vorgehen ermöglichen, ohne ihnen außerhalb des personenstandsrechtlichen Verwaltungsverfahrens Entscheidungsbefugnisse über komplexe Missbrauchsfragen zuzuweisen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesregierung deshalb, umgehend einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der einen verhältnismäßigen, rechtssicheren und entstigmatisierenden Prüfmechanismus für Fälle offenkundigen Missbrauchs des SBGG schafft.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten zudem den Vorsitz, diesen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, diesen Beschluss dem Bundesminister des Inneren zur Kenntnis zu übermitteln.



Beschluss

TOP I.4

Nachlassverfahren vereinfachen – Angehörige entlasten

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit einer Modernisierung und Vereinfachung des Nachlassverfahrens befasst, um der heutigen Lebenswirklichkeit von Angehörigen und anderen möglichen Erbinnen und Erben besser gerecht zu werden und gleichzeitig gerichtliche Ressourcen zielgerichteter einsetzen zu können.
2. Sie stellen fest, dass die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Erbausschlagung für die zunächst berufenen Erbinnen und Erben angesichts zunehmend komplexer und unübersichtlicher Nachlässe zu erheblichem Zeitdruck führen können. Sie halten es daher für sinnvoll zu prüfen, ob die Erbausschlagungsfrist des § 1944 Absatz 1 BGB moderat verlängert werden sollte. Zudem befürworten sie eine Prüfung, ob die Erklärung der Erbausschlagung (§ 1945 Absatz 1 BGB) sowie die übrigen in § 344 Absatz 7 FamFG genannten Erklärungen im Falle der Abgabe vor einer Notarin oder einem Notar fristwährend ermöglicht werden sollten, sofern die Weiterleitung an das Nachlassgericht unverzüglich erfolgt.
3. Weiterhin nehmen die Justizministerinnen und Justizminister zur Kenntnis, dass die gerichtliche Erbenermittlung aufgrund der grundsätzlich unbegrenzten gesetzlichen Erbfolge und die zwischenzeitliche Nachlasssicherung zu erheblichem Aufwand führen, wenn keine näheren Angehörigen zu ermitteln sind



und letztwillige Verfügungen nicht getroffen wurden. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher zu prüfen, ob diese Regelungen noch zeitgemäß sind.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, entsprechende Regelungsvorschläge zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



Beschluss

TOP I.5

Optimierung des handelsregisterrechtlichen Verfahrens bei der Prüfung von Sachwerten

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit dem Verfahren der Eintragung in das Handelsregister im Zusammenhang mit der Angabe von Sachwerten beschäftigt und festgestellt, dass die damit einhergehenden Bewertungsfragen oftmals rechtlich und tatsächlich komplex und sehr zeitaufwendig sind.
2. Die Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz wird um Prüfung gebeten, ob für Eintragungsverfahren, in welchen Sachwerte der Gesellschaften zu berücksichtigen sind, durch eine Konkretisierung der Gesetzeslage eine Verbesserung der Situation erzielt werden kann, ohne den Gläubigerschutz und die Verlässlichkeit des Handelsregisters zu gefährden.



Beschluss

TOP I.7

Automatisierte Abrufe aus dem Grundbuch bürokratiearm und digitalfreundlich fortentwickeln

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Möglichkeiten einer praxismgerechten digitalen Fortentwicklung des automatisierten Verfahrens zum Grundbuchabruf befasst.
2. Sie haben diskutiert, die Möglichkeiten, die das maschinell geführte Grundbuch im Hinblick auf eine effiziente Einsichtnahme eröffnet, in weiterem Umfang als bisher – unter Wahrung der Belange der Inhaber von Rechten an Grundstücken und ohne zusätzliche Belastungen für die Grundbuchämter – zu nutzen:
 - a. Das Verfahren des eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufs muss etwa mit jüngeren technischen Entwicklungen Schritt halten, die jenseits händischer Einzelabrufe unter Einhaltung angemessener Sicherheitsvorgaben, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Darlegung des berechtigten Interesses zum Zeitpunkt des Datenabrufs, bestimmten Nutzergruppen einen weitergehend automatisierten Abrufprozess gewähren. Entsprechende rechtliche Anpassungen könnten etwa Unternehmen der Versorgungswirtschaft bei einer zügigen Durchführung wichtiger Infrastrukturvorhaben unterstützen.



- b. Da der automatisierte Grundbuchabruf auch losgelöst von sehr häufigen bzw. besonders eiligen Abrufen eine unbürokratische Option einer berechtigten Informationsgewinnung aus dem Grundbuch darstellt, sollte diese Einsichtnahmemöglichkeit auch über die zuvor genannten Voraussetzungen hinaus für Institutionen und Berufsgruppen eröffnet werden, die einer gesetzlich speziell geregelten Aufsicht unterliegen und die regelmäßig Abrufe tätigen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, rechtliche Regelungen unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit für die Länder zu prüfen, die den Grundbuchabruf entsprechend zukunftsgerichtet ausgestalten.



Beschluss

TOP I.9

Konzentration arbeitsgerichtlicher Mahnverfahren

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die derzeitige Bearbeitungspraxis arbeitsgerichtlicher Mahnverfahren erörtert. Sie stellen fest, dass diese aufgrund der in den meisten Ländern geringen Fallzahlen und der weitestgehend noch papiergebundenen Bearbeitung ineffizient ist.
2. Eine länderübergreifende Konzentration der arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren an bundesweit einem oder mehreren zentralen Arbeitsgerichten könnte einen Beitrag leisten, um Synergien zu nutzen, unnötige Doppelaufwände zu vermeiden und Personal- und Sachkosten zu sparen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister richten daher eine Länderarbeitsgruppe ein, die mögliche und sinnvolle Umsetzungsvarianten einer länderübergreifenden Konzentration der arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren insbesondere an einem oder mehreren zentralen Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit einschließlich der Frage des Kostenausgleichs prüft und das Ergebnis der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorlegt.



Beschluss

TOP I.10

Stärkung der unabhängigen Beratung und Vertretung durch eine freie Anwaltschaft

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Bedeutung einer unabhängigen Beratung und Vertretung durch eine freie Anwaltschaft für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat beschäftigt. Als unabhängige Organe der Rechtspflege leisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht nur einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz individueller Rechte, sondern tragen auch aktiv zur Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren bei und sind damit eine tragende Säule unserer freiheitlichen Verfassungsordnung.
2. Mit Sorge nehmen die Justizministerinnen und Justizminister wachsende Einschränkungen der freien Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie des ungehinderten Zugangs zu professioneller Rechtsberatung und Vertretung in anderen, auch demokratisch verfassten Ländern zur Kenntnis. Dabei wird auch die Gefahr gesehen, dass neue kapitalgetragene Anbieter auf den Markt drängen und hierdurch die unabhängige anwaltliche Beratung und Vertretung nach dem Leitbild des freiberuflichen Anwaltsberufs unter Druck geraten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die Unabhängigkeit der Anwaltschaft bereits heute einfachgesetzlich abgesichert ist und auch



verfassungsrechtlich im Rechtsstaatsprinzip und in der Berufsfreiheit eine Verankerung findet.

4. Angesichts aktueller Herausforderungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung haben die Justizministerinnen und Justizminister erörtert, ob darüber hinaus in Deutschland Bedarf besteht, zur Stärkung der rechtsstaatlichen Resilienz weitere Regelungen zum Schutz einer unabhängigen Beratung und Vertretung durch eine freie Anwaltschaft vorzusehen. Dabei wurde insbesondere die jüngst mehrfach v.a. seitens der Anwaltschaft geäußerte Forderung diskutiert, die anwaltliche Unabhängigkeit durch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes ausdrücklich verfassungsrechtlich abzusichern.
5. Sie begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs (SEV Nr. 226) unterzeichnet hat, und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich für eine zügige Ratifizierung des Übereinkommens einzusetzen.



Beschluss

TOP I.11

Wiedereinführung des kostenbegünstigten Erbscheins für Grundbuchzwecke

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich mit Blick auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs dafür aus, die Erforderlichkeit von Maßnahmen zu prüfen, die die materielle Richtigkeit der Grundbucheintragungen sicherstellen.
2. In der derzeitigen grundbuchrechtlichen Praxis bestehen Konstellationen, in denen die Kosten für einen zur Grundbuchberichtigung erforderlichen Erbschein den Wert des betroffenen Grundstücks oder Grundstücksanteils übersteigen. In diesen Fällen existiert für die Erben regelmäßig kein wirtschaftliches Interesse an einer Berichtigung des Grundbuchs. Die Folge sind dauerhaft unrichtige Grundbücher sowie konkrete volkswirtschaftliche Blockaden, weil öffentliche und private Vorhaben, insbesondere Infrastruktur-, Flächenentwicklungs- und Erschließungsprojekte, erheblich verzögert oder verhindert werden können. Dem kann durch die Wiedereinführung eines auf den grundbuchrechtlichen Gebrauch beschränkten und kostenrechtlich begünstigten Erbscheins begegnet werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, kurzfristig einen Regelungsvorschlag zur Wiedereinführung eines auf die Vorlage beim Grundbuchamt beschränkten und kostenrechtlich begünstigten Erbscheins vorzulegen, der an die frühere Regelung des § 107 Abs. 3 Kostenordnung anknüpft. In Anlehnung an den früheren § 107a

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

Kostenordnung sollten auch Regelungen geprüft und gegebenenfalls eingeführt werden, die den beschränkten Gebrauch sicherstellen sowie bei einer Verwendung des Erbscheins außerhalb der Grundbuchberichtigung eine Gebührenacherhebung ermöglichen.

Beschluss

TOP I.13

Reform des selbständigen Beweisverfahrens zur Verfahrensbeschleunigung

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem selbständigen Beweisverfahren gem. §§ 485 ff. ZPO befasst, das in der gerichtlichen Praxis – vor allem in zivilrechtlichen Bau- und Arzthaftungsrechtsstreitigkeiten – vielfach als umfassende, dem Hauptsacheverfahren vorgelagerte Beweisaufnahme genutzt wird.
2. Sie stellen fest, dass die aktuellen gesetzlichen Regelungen nicht selten zu umfangreichen und kostenintensiven Beweisaufnahmen durch Einholung von Sachverständigengutachten führen können, die sich im anschließenden Rechtsstreit teilweise als nur eingeschränkt verwertbar oder für die rechtliche Entscheidung nicht maßgeblich erweisen. Dies führt häufig zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, zusätzlichen Kosten für die Beteiligten sowie zu einer vermeidbaren Belastung der Justiz.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind daher der Auffassung, dass geprüft werden sollte, wie das selbständige Beweisverfahren stärker auf seinen ursprünglichen Zweck der frühzeitigen Beweissicherung und der Förderung einer außergerichtlichen Streitbeilegung ausgerichtet und zugleich verfahrensökonomischer ausgestaltet werden kann.

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

4. Vor diesem Hintergrund bitten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unter Einbeziehung der ständigen Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Zivilprozessordnung“ zu prüfen, ob und in welcher Weise die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 Abs. 2 ZPO präzisiert oder die Anforderungen an das hierfür erforderliche rechtliche Interesse erhöht werden können, sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zu erarbeiten, welche weiteren gesetzgeberischen Möglichkeiten bestehen, um eine zielgerichtete und effizientere Durchführung selbständiger Beweisverfahren zu fördern.

5. Die Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird gebeten, den Beschluss der Bauministerkonferenz zur Kenntnis zuzuleiten.



Beschluss

TOP I.14

Experimentierklauseln in den Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die weitere Digitalisierung der Justiz durch Einsatz moderner Technologien wesentliche Voraussetzung für einen zukunftsfähigen und bürgernahen Rechtsstaat ist. Sie begrüßen daher die mit dem Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit eingeführten Experimentierklauseln im zwölften Buch der Zivilprozessordnung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, auch in den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten mit Hilfe von Experimentierklauseln neue digitale Technologien, Kommunikationsformen und neue Verfahrensabläufe praktisch zu erproben.
3. Sie bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auch für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten die Einführung von Experimentierklauseln zu prüfen. Dafür sollten gemeinsam mit den Ländern Regelungsbereiche identifiziert werden, in denen eine Erprobung erfolversprechend wäre. Entscheidungen über die Aufnahme von konkreten Erprobungsregelungen und etwaiger begleitender Digitalisierungsprojekte könnten auf Basis der ersten Erfahrungen mit dem Online-Verfahren und der digitalen Rechtsantragstelle in der Zivilgerichtsbarkeit erfolgen. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

außerdem, das Anliegen auch an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Prozessordnungen heranzutragen.



Beschluss

TOP I.17

Zukunft der volljuristischen Ausbildung

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung „Zukunft der volljuristischen Ausbildung“ dankend zur Kenntnis. Sie danken insbesondere den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden sowie der Juristischen Fakultäten für den offenen und konstruktiven Austausch.
2. Die Handlungsempfehlungen des vorliegenden Berichts bilden nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister eine sachgerechte Grundlage für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Juristenausbildung. Eine Umsetzung der hierauf gerichteten Empfehlungen durch die Länder und die Universitäten begrüßen sie.
3. Der Bericht erfüllt den Auftrag zum Austausch über den Bericht „Juristin und Jurist der Zukunft“ gemäß TOP I. 4, Ziffer 3 des Beschlusses der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Hannover vom 5./6. Juni 2024. Dem gesonderten Bericht des Koordinierungsausschusses zur Vermittlung von IT-Kompetenzen, zum Einsatz von Legal Tech und zur Verwendung von KI in der juristischen Ausbildung (TOP I. 4, Ziffer 4 des o.g. Beschlusses) sehen die Justizministerinnen und Justizminister mit Interesse entgegen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder beauftragen den Koordinierungsausschuss, den Bericht den Justizprüfungsämtern und dem

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

Deutschen Juristenfakultätentag e.V. (DJFT) zur Weiterleitung an die Universitäten zu übermitteln.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten ihre Vorsitzende, den Präsidenten der Wissenschaftsministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen



Beschluss

TOP I.18

Bessere Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten im Netz – Erweiterung der Haftung der Plattformbetreiber

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass digitale Gewalt und schwere Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts heute in sozialen Netzwerken (Online-Plattformen) Alltag sind, ohne dass die Anbieter von Online-Plattformen dagegen effektiv vorgehen. Immer mehr Betroffene werden außerdem Opfer rechtswidrig erstellter und verbreiteter sexualisierter oder pornographischer Deepfakes.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben in der Vergangenheit wiederholt die Stärkung der Rechte von digitaler Gewalt Betroffener gefordert. Die Möglichkeiten einer effektiven privaten Rechtsverfolgung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz sind weiterhin unzulänglich. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen daher den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor Digitaler Gewalt vom 17. April 2026. Gerade mit Blick auf die aktuelle Entwicklung des Herstellens und Verbreitens pornografischer Deepfakes in sozialen Medien ist gleichwohl dringend eine bessere Rechtsdurchsetzung für Betroffene und eine Erweiterung der Pflichten der Plattformbetreiber notwendig.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz auf den Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung mit der Bitte zuzugehen, sich in der Europäischen Union für eine Einschränkung der grundsätzlichen Haftungsbefreiung des Art. 6 DSA¹ einzusetzen. Große Plattformbetreiber sollten verpflichtet werden, veröffentlichte Inhalte eigenverantwortlich auf offenkundige Rechtsverstöße zu prüfen und Inhalte, bei denen ein entsprechender Verdacht festgestellt wird, vorläufig unzugänglich zu machen. Für derartige Inhalte sollten sie bei einer Verletzung von Prüf- oder Löschpflichten neben einem rechtswidrig handelnden Nutzer haften.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie der Konferenz der Digitalministerinnen und Digitalminister zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

¹ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).



Beschluss

TOP I.19

Rechtsstaatskampagne der Länder zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in der Justiz – ein starker und wehrhafter Rechtsstaat braucht eine leistungsfähige Justiz

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bremen, Saarland, Sachsen und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekennen sich erneut zur zentralen Bedeutung der Justiz für einen starken und wehrhaften Rechtsstaat und nehmen die Ergebnisse der Länder-Arbeitsgruppe "Rechtsstaatskampagne zur Nachwuchsgewinnung" zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die von den Ländern gemeinschaftlich durchgeführte und finanzierte bundesweite Rechtsstaatskampagne zur Nachwuchsgewinnung (bestehend aus Kinospot und Landingpage) eine Reichweite von über 2,0 Millionen Personen erzielt hat. Die Kampagne rückt die Rolle der Justiz als Garantin für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit überzeugend in den Mittelpunkt und präsentiert die Justiz als attraktive Arbeitgeberin mit vielfältigen Berufsmöglichkeiten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass die Nachwuchsgewinnung weiterhin in allen Funktionsbereichen zu den zentralen Zukunftsthemen und Herausforderungen der Justiz im Bund und in den Ländern gehört. Auch zukünftig ist hochqualifizierter Nachwuchs für besetzbare Stellen in der Justiz sicherzustellen. Mit diesem Ziel wird das Koordinationsteam (bestehend



aus BY, NW, NI, BE und RP) beauftragt, weitere länderübergreifende Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung in Abstimmung mit der Länder-Arbeitsgruppe zu prüfen. Vorbehaltlich der jeweiligen haushalterischen Möglichkeiten kommen Werbemaßnahmen wie Audio-Spots z.B. für Streamingdienste oder Podcasts sowie überregionale Printmedien in Betracht. Der Bund wird gebeten, sich inhaltlich und finanziell zu beteiligen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Länder-Arbeitsgruppe "Rechtsstaatskampagne zur Nachwuchsgewinnung" im Jahr 2027 über den Stand weiterer länderübergreifende Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung zu berichten.



Beschluss

TOP I.20

Den Rechtsstaat bewahren und die Resilienz der Justiz stärken

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen besorgt zur Kenntnis, dass die Grundlagen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einschließlich des Völkerrechts sowohl inner- als auch außerhalb Europas zunehmend unter Druck geraten und in ihrer Bedeutung in Frage gestellt werden. Auch die Justiz als dritte Gewalt sieht sich ständig wachsenden Herausforderungen gegenüber. Unmittelbar gegen Richterinnen und Richter verhängte Sanktionen oder offene Anfeindungen und Bedrohungen von Angehörigen der Justiz einschließlich der Anwaltschaft sind gewichtige Beispiele hierfür.
2. Vor diesem Hintergrund erinnern die Justizministerinnen und Justizminister der Länder mit Nachdruck an die mit der Bundesministerin der Justiz im Rahmen der Frühjahrskonferenz vom 6. Juni 2025 abgegebene Gemeinsame Erklärung. Sie bekräftigen, dass jegliche Angriffe sowie in- oder ausländische Einflussnahmen auf die Justiz und die richterliche Unabhängigkeit ebenso wie auf die freie Ausübung des Anwaltsberufs zu verurteilen sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister beschäftigt überdies weiterhin die Frage, wie widerstandsfähig die Justizsysteme des Bundes und der Länder



gegenüber Bedrohungen von innen und außen sind und wie deren Resilienz weiter gestärkt werden kann.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die fundamentale Bedeutung einer unabhängigen Rechtsprechung für ein demokratisches und rechtsstaatliches Gemeinwesen. Das Vertrauen der Menschen in die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz sowie in die Befolgung gerichtlicher Entscheidungen ist eine zentrale Grundlage des Rechtsstaates.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen vor diesem Hintergrund die Verhandlungen für einen neuen Pakt für den Rechtsstaat zwischen dem Bund und den Ländern, der auf drei Säulen fußend eine personelle Verstärkung der Justiz, eine verbesserte Digitalisierung sowie eine Verschlankung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen vorsieht. Die Justizministerinnen und Justizminister heben die Bedeutung des Pakts für den Rechtsstaat für die Stärkung der Justiz hervor und bitten, die Verhandlungen zeitnah zum Abschluss zu bringen.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen die Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen der Justizsysteme in Bund und Ländern fortlaufend auf ihre Resilienz hin zu überprüfen und bei Bedarf weitere Maßnahmen in den Blick zu nehmen.



Beschluss

TOP I.21

Fairer Schutz für internationale und nationale Einrichtungen der Justiz

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Saarland, Bremen, Hamburg, Bayern, Schleswig-Holstein, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den zunehmenden Auswirkungen von Sanktionen und sonstigen restriktiven Maßnahmen von Drittstaaten auf den Zugang zu grundlegenden Zahlungsdiensten in Deutschland und der Europäischen Union (EU) befasst.
2. Sie stellen fest, dass Maßnahmen von Drittstaaten im europäischen Zahlungsverkehr zunehmend Wirkungen entfalten, die über den unmittelbaren und beabsichtigten Anwendungsbereich der jeweiligen Drittstaatenmaßnahme hinausgehen. Sie adressieren mit ihrem Vorschlag diese mittelbaren Sekundärwirkungen: Wenn Kredit- und Finanzinstitute auf entsprechende Risiken mit vorsorglichen Einschränkungen oder Beendigungen von Kontoverbindungen und Zahlungsdiensten reagieren („over-compliance“ bzw. „de-risking“), um mögliche Auswirkungen auf ihre internationalen Geschäftsbeziehungen zu vermeiden, kann dies zum Verlust grundlegender Zahlungsfunktionen für internationale und nationale Einrichtungen der Justiz und ihrer Funktionsträgerinnen und -träger führen, obwohl keine unionsrechtlichen oder nationalen Restriktionsmaßnahmen einschlägig sind.
3. Vor diesem Hintergrund halten die Justizministerinnen und Justizminister es für erforderlich, auf unionsrechtlicher Ebene zu prüfen, wie der Zugang zu grundlegenden Zahlungsfunktionen besser gesichert werden kann, sofern keine



unionsrechtlichen oder nationalen Sanktionen oder zwingenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gemeinsam mit der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie zum Schutz des International Criminal Court (ICC) seiner Richterinnen und Richter, Bediensteten, der Anklagebehörde sowie unterstützender Personen und Organisationen die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die einschlägigen Drittstaatenmaßnahmen in den Anhang der EU-Blocking-VO (VO (EG) Nr. 2271/96) aufgenommen werden.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gemeinsam mit der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie und dem Bundesminister für Finanzen zu prüfen, ob und in welcher Weise weitere nationale Regelungen für einen besseren Schutz von internationalen und nationalen Einrichtungen der Justiz und ihrer Funktionsträgerinnen und -träger in Deutschland vor Drittstaatensanktionen in Betracht kommen. Das Regelungskonzept des Zahlungskontengesetzes könnte dabei eine Orientierung für den Bereich des Zugangs zu grundlegenden Bankdienstleistungen bieten.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, die Finanzministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.



Beschluss

TOP I.22

Missbrauchsrisiko bei der Einziehung von Gesellschaftsanteilen minimieren und Vertrauen in das Handelsregister stärken

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister setzen sich für eine Stärkung der Rechtssicherheit bei statusverändernden Vorgängen im Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), insbesondere bei der Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 34 GmbHG, ein.
2. Sie stellen fest, dass die derzeitige Gesetzeslage, wonach die Mitwirkung eines Notars bei der Einziehung von Gesellschaftsanteilen nicht erforderlich ist, zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste führen und missbräuchliche Gestaltungen begünstigen kann.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob für Einziehungsbeschlüsse nach § 34 GmbHG zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Vermeidung von Missbrauch Rechtsänderungen geboten sind.



Beschluss

TOP I.23

Modernisierung des Erbscheinverfahrens

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten, wie sich die Klärung der Erbfolge in der täglichen gerichtlichen Praxis als zunehmend herausfordernd und zeitaufwändig erweist. Für Erben, die dringend ihre Rechtstellung nachweisen müssen, führen dabei Verzögerungen zu erheblichen praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteilen. So können sie, solange ein Erbschein fehlt, viele den Nachlass betreffende Rechtsgeschäfte – beispielsweise Bankdienstleistungen, Grundbuchangelegenheiten oder die Kündigung von Verträgen – nicht oder nur eingeschränkt vornehmen.
2. Aus diesen Gründen halten die Justizministerinnen und Justizminister eine Modernisierung und Entbürokratisierung der gesetzlichen Regelungen zum Erbschein für sinnvoll, was neben der Verbesserung der Stellung der Erben und der Beschleunigung des Verfahrens auch zu einer entsprechenden Entlastung der Nachlassgerichte führen würde.
3. Vor diesem Hintergrund bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz um zeitnahe Prüfung einer entsprechenden Reform der erbscheinrechtlichen Vorschriften.



Beschluss

TOP I.24

Neues Entschuldungsverfahren für redliche Schuldner

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Abläufe im Verbraucherinsolvenzverfahren sehr komplex sind und Optimierungspotential besteht.
2. Den Justizministerinnen und Justizministern ist es ein Anliegen, diese Abläufe zu vereinfachen und zu digitalisieren und Betroffenen so eine effizientere und bürokratieärmere Möglichkeit zu geben, sich aus der Zahlungsunfähigkeit zu befreien. Zugleich könnte auf diese Weise eine Entlastung der Insolvenzgerichte und der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter erreicht werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Anschluss an die F-AG III in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Praxis weitere geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen. Aus Sicht der Länder könnten dabei unter anderem folgende Punkte erwogen werden, gegebenenfalls auch in einem stufenweisen Vorgehen:
 - a. Reduzierung der Anzahl der verfahrenseinleitenden Anträge
 - b. Vereinfachung der Antragsformulare
 - c. Strukturierte Datenerhebung



- d. Umwandlung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens in ein Antragsverfahren
- e. Automatisierte Ermittlungsabläufe zu Vermögenswerten
- f. Erweiterung des Anwendungsbereichs – mehr Menschen den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglichen
- g. Einführung der Bestellmöglichkeit eines Insolvenzverwalters mit beschränktem Geschäftskreis
- h. Automatische Aussetzung vorinsolvenzlicher Pfändungsmaßnahmen mit Insolvenzeröffnung (Lösung der Verstrickungsproblematik)
- i. Verfahren der Forderungsanmeldung und -prüfung vereinfachen, hierzu Einführung der Widerspruchslösung und klare Anmelde- und Ausschlussfristen für die Forderungsanmeldung
- j. Einschränkung der Insolvenzanfechtung und der Verwertung (Einführung Bagatellgrenze)
- k. Gläubigerinformation durch einheitliche Informationsplattform stärken
- l. Möglichkeit der virtuellen Anhörung stärken
- m. Erstreckung der Restschuldbefreiung auf bestimmte für den Schuldner nicht verhinderbare Masseverbindlichkeiten
- n. Aufwendige Nachrecherchen in der Schlussverteilung vermeiden



Beschlussvorschlag

TOP I.25

Begutchtungskapazitäten in betreuungsgerichtlichen Verfahren zielgerichtet einsetzen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit der Bedeutung und der Erforderlichkeit von Sachverständigengutachten in betreuungsgerichtlichen Verfahren befasst.
2. Sie sind sich darin einig, dass der mit gerichtlichen Betreuungsmaßnahmen verbundene Eingriff in Grundrechtspositionen der Betroffenen eine umfassende Aufklärung auch der medizinischen Aspekte des Betreuungsbedarfs notwendig macht. Dies geschieht nach geltendem Recht grundsätzlich durch Einholung von förmlichen Sachverständigengutachten. Angesichts des in Teilen des Bundesgebiets bereits bestehenden und sich aller Voraussicht nach künftig verschärfenden Mangels an medizinischen Sachverständigen ist es – über die im geltenden Recht bereits verankerten Ausnahmetatbestände vom zwingenden Gutachtenerfordernis hinaus – notwendig, das Verfahrensrecht in weiteren Bereichen unter Beachtung der Grundrechtspositionen der Betroffenen zu flexibilisieren. Ein Verzicht auf ein förmliches Sachverständigengutachten kann nicht nur die mit der Begutachtung für den Betroffenen verbundene – grundrechtsrelevante – Belastung vermeiden bzw. verringern, sondern auch Verfahrensabläufe beschleunigen und den Betroffenen von den Kosten des Gutachtens freihalten.

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, angesichts des aufgezeigten Handlungsbedarfs entsprechend zu prüfen, für welche Konstellationen eine Anpassung des Verfahrensrechts vorgenommen werden kann.



Beschluss

TOP I.26

Persönliche Eignung für das notarielle Amt – Gewähr für die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung ausdrücklich festschreiben

Berichterstattung: Niedersachsen, Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die besondere Bedeutung der Notarinnen und Notare als Träger eines öffentlichen Amtes und als zentrale Säule der vorsorgenden Rechtspflege. Für sie steht deshalb außer Frage, dass Notarinnen und Notare jederzeit die Gewähr dafür bieten müssen, dass sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und damit die verfassungsmäßige Ordnung wahren. Neben der Rechtssicherheit gebietet das vor allem das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat: Notarinnen und Notare nehmen auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege originäre Staatsaufgaben wahr.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen jedoch fest, dass in der Bundesnotarordnung bislang eine ausdrückliche Regelung zur jederzeitigen Gewähr für die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung fehlt: Zwar ist persönlich geeignet für das notarielle Amt nur, wessen Eigenschaften keine begründeten Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie oder er die Aufgaben und Pflichten einer Notarin oder eines Notars gewissenhaft erfüllen werde. Mit ihrem Amtseid werden die Notarinnen und Notare zudem auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet. Jedoch ist die jederzeitige Gewähr für die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung – anders als die Verfassungstreue im richterlichen oder im Beamtenbereich – derzeit nicht als



ausdrückliche Bestellungsvoraussetzung vorgesehen. Auch sehen es die Regelungen der Bundesnotarordnung aktuell nicht ausdrücklich vor, die jederzeitige Gewähr für die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung im Rahmen einer Regelanfrage bei den Landesämtern für Verfassungsschutz zu überprüfen.

3. Wegen der besonderen Bedeutung der von Notarinnen und Notaren wahrgenommenen Aufgaben sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister deshalb dafür aus, auch im notariellen Bereich die jederzeitige Gewähr für die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung ausdrücklich in die Bundesnotarordnung aufzunehmen, und zwar insbesondere als Bestellungsvoraussetzung. Darüber hinaus soll den Ländern ausdrücklich auch in der Bundesnotarordnung die Möglichkeit eröffnet werden, durch entsprechende landesrechtliche Regelungen die Gewähr für die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung mittels einer Regelanfrage bei dem jeweiligen Landesamt für Verfassungsschutz überprüfen zu können - auch bereits im Rahmen der Übernahme in den notariellen Anwärterdienst. Eine (nachträglich) wegfallende jederzeitige Gewähr für die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung sollte zudem ausdrücklich als Grund für eine Amtsenthebung normiert werden.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, in Abstimmung mit der Bundesnotarkammer dahingehende Regelungen zur Ergänzung der Bundesnotarordnung zu erarbeiten.



Beschluss

TOP I.29

Gründungsbeschleunigung durch Anbindung der Justizregister an NOOTS

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen die Bedeutung eines schnellen Gründungsprozesses von Unternehmen für den Wirtschafts- und Justizstandort Deutschland. Sie halten es für erforderlich, dass der an den Gründungsakt anschließende Verwaltungsvollzug digitalisiert und in Standardfällen automatisiert wird, um eine zügige Aufnahme der beabsichtigten wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es dazu für erforderlich, dass die für eine Gründung von Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften angepasst und schnellstmöglich die technischen Voraussetzungen für den automatisierten Abruf von Daten aus relevanten öffentlichen Registern im Gründungsprozess geschaffen werden.
3. Sie heben hervor, dass die von der Justiz verwalteten Register wie das Bundeszentralregister und das Gewerbezentralregister dabei eine besondere Rolle einnehmen, weil sie wichtige Informationen, etwa für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden enthalten und damit in einer großen Vielzahl von Fällen Relevanz entfalten. Gerade diese Register sollten daher sobald als möglich durch öffentliche Stellen im Gründungsprozess automatisiert abgerufen werden können.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im gemeinsamen Interesse des Bundes und der Länder auf eine unverzügliche technische Anbindung der vorhandenen

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

Justizregister an das National-Once-Only-Technical-System (NOOTS) hinzuwirken und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Digitalisierung und Beschleunigung des Wirtschaftsverwaltungsvollzugs zu schaffen.



Beschluss

TOP I.30

Künftige statistische Auswertung der Dauer der unerledigten Verfahrensbestände in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die durchschnittliche Dauer der anhängigen Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit von großem Erkenntnisinteresse ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Ausschuss für Justizstatistik, die notwendigen Schritte zur Auswertung der durchschnittlichen Dauer der anhängigen Verfahren in der statistischen Erhebung zu prüfen und umzusetzen, soweit dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist.



Beschluss

TOP I.31

Entsendung von drei Mitgliedern in das Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)

Berichterstattung: Hamburg

Als Mitglieder des Kuratoriums der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) benennen die Justizministerinnen und Justizminister der Länder für eine Amtszeit von zwei Jahren (2026 bis 2028)

1. Herrn Staatsrat Björn Tschöpe, Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,
2. Frau Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und
3. Frau Staatssekretärin Tanja Eichner, Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat.



Beschluss

TOP I.32

KI-Einsatz im Zivilprozess effektiv gestalten – Transparenz und rechtliches Gehör der Parteien wahren

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Zivilprozess erörtert. Im Anschluss an ihre gemeinsame Erklärung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz auf dem 6. Bund-Länder-Digitalgipfel vom 5. Juni 2025 betonen sie ihre Bedeutung für eine effektivere Verfahrensbearbeitung. Künstliche Intelligenz kann insbesondere in Massenverfahren dem Gericht helfen, den Akteninhalt zu strukturieren sowie den Vortrag der Parteien zu ordnen und gegenüberzustellen. Ihr Einsatz ist aber nur bei der Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung zulässig. Die Entscheidung selbst muss den Richterinnen und Richtern vorbehalten bleiben. Dazu gehört auch die verbindliche Feststellung des zugrunde liegenden Sachverhalts.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass der Zivilprozess der Zukunft auch Regelungen benötigt, die eine transparente und rechtssichere Nutzung von Künstlicher Intelligenz bei der Erfassung des Sachvortrags durch das Gericht ermöglichen. Insbesondere muss das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt sein. Soweit das Gericht in geeigneten Fällen allein eine maschinell erstellte Zusammenstellung des Parteivortrags seiner Entscheidung zugrunde legen will, ist den Parteien die Möglichkeit zur Prüfung einzuräumen und ihre Einwendungen vorzubringen.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, bei der anstehenden Reform der Zivilprozessordnung entsprechende Regeln für den gerichtlichen KI-Einsatz zur Feststellung des Sachvortrags in den Blick zu nehmen und dazu das unter Ziffer 2 vorgesehene Verfahren zu prüfen.



Beschluss

TOP I.33

Sachgerechte Rechtsanwaltsvergütung in zivilgerichtlichen Massenverfahren – reduzierten Aufwänden angemessen Rechnung tragen

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder stellen fest, dass das Phänomen standardisierter und automatisierter Massenverfahren die Zivilgerichte immer noch stark belastet. Sie stellen weiterhin fest, dass in diesem Bereich auf Klägerseite häufig spezialisierte Anwaltskanzleien in Erscheinung treten, deren Tätigkeit durch eine standardisierte, automatisierte, zum Teil schon KI-gestützte Dokumentenproduktion gekennzeichnet ist, und sich auf dieser Grundlage mit geringem Aufwand ein erhebliches Gebührenvolumen erzielen lässt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich daher erneut mit der Ausgestaltung des anwaltlichen Gebührenrechts im Hinblick auf Massenverfahren in diesem Bereich befasst. Sie bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der im Bereich der zivilgerichtlichen Massenverfahren die Effizienzgewinne sowie reduzierten Aufwände, die aus der beschriebenen Art von Dokumentenproduktion folgen, durch angemessene Gebührenabschläge abbildet.
3. Dabei bitten sie die Bundesjustizministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, welche formellen bzw. materiellen Kriterien sich für die gebührenrechtliche Einordnung als Massenverfahren eignen, beispielsweise ob

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

auch angeknüpft werden kann an eine hinreichend große Zahl gerichtlicher Klagen, die von einer Kanzlei gegen den selben Beklagten erhoben werden.



Beschluss

TOP I.34

Nachbesetzung der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass Herr Rainer Dopp auf eigenen Wunsch gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrags über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sein Amt als Vorsitzender und Mitglied der Länderkommission mit Ablauf des 31. August 2026 niedergelegt hat.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister beschließen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dass die Länderkommission ab dem 1. September 2026 aus neun Kommissionsmitgliedern besteht. Die Zahl der Kommissionsmitglieder reduziert sich auf acht, sobald ein Mitglied aus der Länderkommission ausscheidet.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller



Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe für die Dauer von vier Jahren folgende Personen zu Mitgliedern der Länderkommission:

- a. Herrn Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Andreas Behm
- b. Frau MdB a. D. Petra Heß
- c. Frau Leitende Regierungsdirektorin a. D. Kerstin Höltkemeyer-Schwick

Die Ernennungen werden zum 1. September 2026 wirksam.

4. Zum Vorsitzenden der Länderkommission wird gemäß Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe für die Dauer von zwei Jahren

Herr Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Andreas Behm

ernannt. Die Ernennung zum Vorsitzenden wird zum 1. September 2026 wirksam.



Beschluss

TOP II.1

Rauschfahrten mit Todesfolge – Lebensschutz und Generalprävention stärken

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der strafrechtlichen Einordnung und Sanktionierung tödlicher Verkehrsunfälle infolge alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit befasst. Sie stellen fest, dass die geltende Rechtslage den Unrechts- und Schuldgehalt tödlicher Rauschfahrten nicht durchgängig in einem eigenständigen, systematisch stimmigen Strafrahmen abbildet und daher Wertungswidersprüche gegenüber etablierten Erfolgsqualifikationen mit Todesfolge bestehen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen – auch vor dem Hintergrund der Beschlüsse unter TOP II.3 der 91. JuMiKo und unter TOP II.15. der 95. JuMiKo – dass tödliche Rauschfahrten eine spezifische, in der alkohol- oder drogenbedingten Fahruntüchtigkeit angelegte hochgradige Lebensgefahr verwirklichen. Realisiert sich diese Gefahr im Tod eines Menschen, ist der gesteigerte Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gesetzlich besonders zu erfassen; die derzeitige Strafrahmenlage bildet dies nicht ab.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, wie tödliche Rauschfahrten im Verkehr durch eine Erfolgsqualifikation („... mit Todesfolge“) oder durch eine gleichwertige gesetzestechnische Lösung eigenständig, schuldangemessen und

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg



systemkohärent erfasst werden können und hierzu zeitnah einen
Regelungsvorschlag vorzulegen.



Beschluss

TOP II.2

Materielle Grenzen und Transparenz bei der Ausübung des externen Weisungsrechts im Einzelfall

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem externen Weisungsrecht im Einzelfall gegenüber den Staatsanwaltschaften befasst. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Einzelfallweisungen Ausnahmecharakter haben und zu dokumentieren sind. Rechtsstaatswidrige Einzelfallweisungen zu justizfremden Zwecken sind ausgeschlossen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten zur Klarstellung eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen in den §§ 146, 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegenüber untergesetzlichen Maßnahmen für vorzugswürdig.
3. Sie bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz eine entsprechende Änderung der §§ 146, 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu prüfen.



Beschluss

TOP II.3

Mitteilungen in Strafsachen gegen Schöffinnen und Schöffen

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Mitteilungspflichten in Strafsachen gegen Schöffinnen und Schöffen befasst.
2. Sie stellen fest, dass es derzeit vom Zufall abhängen kann, ob und gegebenenfalls wann die zuständige Staatsanwaltschaft Kenntnis von der Schöffeneigenschaft einer bzw. eines Beschuldigten erlangt.
Eine verspätete oder fehlende Mitteilung an das zuständige Gericht kann sich jedoch gravierend auf etwaige Strafverfahren auswirken, an denen eine Beschuldigte bzw. ein Beschuldigter oder eine Verurteilte bzw. ein Verurteilter als Schöffin bzw. Schöffe mitgewirkt hat. Eine solche Mitwirkung kann im Einzelfall auch geeignet sein, das Vertrauen in die Justiz zu beeinträchtigen.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz daher zu prüfen, ob durch geeignete und zugleich praktikable gesetzgeberische Maßnahmen eine verlässlichere Umsetzung der Mitteilungspflicht gewährleistet werden kann und möglichst auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2026 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



Beschluss

TOP II.5

Schwere Sexualstraftaten melden statt schweigen – Erweiterung der Anzeigepflicht nach § 138 StGB

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen mit Sorge fest, dass schwere Sexualstraftaten zunehmend in digitalen Kommunikationsräumen wie Chatgruppen und Online-Plattformen geplant werden. Angesichts der erheblichen und häufig langfristigen Folgen für die Opfer besteht ein besonderes Interesse an einer möglichst frühzeitigen Verhinderung solcher Taten, insbesondere bei solchen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen.
2. Sie stellen fest, dass die bloße Kenntnis von der Planung schwerer Sexualdelikte grundsätzlich keine Strafbarkeit begründet, sofern die betreffende Person nicht aufgrund einer besonderen Rechtspflicht zum Tätigwerden verpflichtet ist. Personen ohne eine Garantenstellung, die etwa in digitalen Kommunikationsräumen Kenntnis von der ernsthaften Planung entsprechender Straftaten erlangen, sind daher regelmäßig nicht verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten eine Überprüfung des Straftatenkatalogs des § 138 Absatz 1 StGB für angezeigt. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz daher darum, die Erweiterung des Straftatenkatalogs um schwere Sexualdelikte – insbesondere solche zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen – zu prüfen.

Beschluss

TOP II.6

Dem Unrechtsgehalt entsprechende Strafverfolgung in allen Fällen des § 177 StGB ermöglichen

Berichterstattung: Hamburg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den verschiedenen Tatbeständen des § 177 StGB und den daraus resultierenden unterschiedlichen Verjährungsfristen beschäftigt. Sie stellen fest, dass schwerwiegende sexuelle Übergriffe mit erheblichem Unrechtsgehalt nach § 177 StGB in bestimmten Fallkonstellationen, bei denen die Taten erst nach längerer Zeit bekannt oder angezeigt werden, aufgrund der zu kurzen Verjährungsfrist strafrechtlich nicht verfolgt werden können.
2. Sie stellen insbesondere fest, dass die Strafverfolgung einer Vergewaltigung unter Ausnutzung von Willensbildungs- oder Willensäußerungsunfähigkeit gemäß § 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 6 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 StGB bereits nach fünf Jahren verjährt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine dem erheblichen Unrechtsgehalt entsprechende Strafverfolgung aller Taten nach § 177 StGB gewährleistet.



Beschluss

TOP II.7

Unbefristete Führungsaufsicht für Fälle des § 67b StGB

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Maßregel der Führungsaufsicht befasst. Sie sind der Auffassung, dass sie ein bewährtes Instrument ist, um verurteilte Personen durch engmaschige Überwachung und Kontrolle an der Begehung weiterer Taten zu hindern und sie durch Betreuung und Hilfe bei der Bewältigung psychosozialer Schwierigkeiten in die Lage zu versetzen, außerhalb geschlossener Einrichtungen ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie trägt damit in besonderer Weise zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Entwicklungen verurteilter Personen bei.
2. Sie sind sich einig, dass die Frage, ob eine unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht rechtlich auch in solchen Fällen möglich ist, in denen die Vollstreckung der Maßregel zugleich mit ihrer Anordnung gemäß § 67b Abs. 1 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde, derzeit weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung einheitlich beurteilt wird. Sie sprechen sich dafür aus, die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht ausdrücklich auch in diesen Fallkonstellationen zu ermöglichen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob durch Ergänzung des § 68c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StGB dahingehend, dass neben Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 StGB

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg



auch solche nach § 67b Abs. 1 Satz 1 StGB erfasst sind, eine unbegrenzte Führungsaufsicht eingeführt werden kann.



Beschluss

TOP II.8

Reform des § 28 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Berichterstattung: Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Praxis der Niederlegung und des Austauschs von Suchvermerken und Benachrichtigungen zum Bundeszentralregister befasst.
2. Sie sind sich darin einig, dass zur Ressourcenschonung sowie zur Vermeidung weiterer Umweltbelastungen alle Suchvermerke und Benachrichtigungen schnellstmöglich auf digitalem Weg übersandt werden sollten.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz außerdem zu prüfen, ob eine Reform des § 28 BZRG zu größerer Relevanz der Mitteilungen der Bundeszentralregisterbehörde bei gleichzeitig geringerem Aufwand für die örtlichen



Beschluss

TOP II.11

Jahresbericht 2026 über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Bayern

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den gemeinsamen Bericht der Ländervertreterinnen und Ländervertreter im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und in der Arbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit über die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis.

Beschluss

TOP II.12

Arbeitsteilig begangene Diebstähle konsequenter verfolgen

Berichterstattung: Sachsen, Thüringen, Bayern und Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage befasst, ob das geltende Strafrecht arbeitsteilig begangene Diebstahlstaten – etwa im Bereich des Ladendiebstahls – in allen Fällen angemessen abbildet.
2. Sie stellen fest, dass bei arbeitsteilig begangenen Diebstählen in der Praxis häufig Konstellationen auftreten, in denen mehrere Beteiligte bewusst zusammenwirken, ohne dass die Voraussetzungen eines Bandendiebstahls nachweisbar sind, der gesteigerte Unrechts- und Gefährlichkeitsgehalt der Tat im geltenden Recht jedoch nicht ausdrücklich erfasst wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zu prüfen, ob § 243 Abs. 1 S. 2 StGB um ein Regelbeispiel ergänzt werden sollte, das Diebstahlstaten erfasst, die in bewusst arbeitsteiliger Weise durch mehrere Beteiligte begangen werden.



Beschluss

TOP II.13

Harmonisierung der Strafrahmen des BtMG, KCanG, MedCanG, NpSG, AMG, AntiDopG und GÜG bei gewerbsmäßigem Handeltreiben

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den derzeitigen Strafrahmen des BtMG, KCanG, MedCanG, NpSG, AMG, AntiDopG und GÜG bei gewerbsmäßigem Handeltreiben befasst.
2. Sie stellen fest, dass die jeweiligen Strafandrohungen für gewerbsmäßiges Handeltreiben im BtMG, KCanG, MedCanG, NpSG, AMG, AntiDopG und GÜG stark divergieren und die dogmatische Ausgestaltung der Strafschärfungsvorschriften als Regelbeispiel oder Qualifikation nicht einheitlich ist. Sie weisen ferner darauf hin, dass gerade für die praxisrelevanten Fälle des unerlaubten Handeltreibens mit verschreibungspflichtigen Medikamenten nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG für die gewerbsmäßige Begehungsweise keine Strafschärfung vorgesehen ist.
3. Sie stellen weiterhin fest, dass das in Fällen des gewerbsmäßigen verbotenen Handeltreibens mit berauschenden und gesundheitsgefährdenden Substanzen verwirklichte Unrecht durch die unterschiedliche dogmatische Ausgestaltung nicht hinreichend zum Ausdruck kommen kann.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zeitnah an die Bundesministerin für Gesundheit heranzutreten mit der Bitte, sich der Thematik gemeinsam anzunehmen und dabei

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

auch etwaige erforderliche Anpassungen in der Strafprozessordnung in den Blick zu nehmen.



Beschluss

TOP II.14

Reform des strafrechtlichen Ehrschutzes für Personen des politischen Lebens

Berichterstattung: Sachsen, Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der durch die Reform von 2021 geänderten Strafvorschrift „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ (§ 188 Strafgesetzbuch [StGB]) befasst.
2. Sie betonen, dass das damalige Ziel des Gesetzgebers für die Erweiterung des strafrechtlichen Ehrschutzes für Personen des öffentlichen Lebens, namentlich der verbesserte Schutz für kommunale Amts- und Mandatsträger vor verbalen Anfeindungen und Hetze, weiterhin wichtig und aktuell bleibt. Sie stellen fest, dass die Erweiterung der Vorschrift um Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB) in der Strafverfolgungspraxis zu Unsicherheiten über die Reichweite der Regelung geführt hat. Dies gilt namentlich mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis der Machtkritik und die Gewährleistungen der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit.
3. Sie weisen darauf hin, dass durch die Ausgestaltung des § 188 StGB als relatives Antragsdelikt der eigentliche Kern des Qualifikationstatbestandes – der Schutz der persönlichen Ehre und der Schutz des offenen politischen Diskurses – aus dem Blick gerät und der Eindruck erweckt werden könne, der Staat sanktioniere öffentliche Kritik an Regierenden und Persönlichkeiten der Spitzenpolitik besonders streng.



4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es daher für geboten, den besonderen Schutz von Personen des politischen Lebens für Fälle der Beleidigung auf Personen zu beschränken, die auf kommunaler Ebene tätig sind, und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu prüfen, ob das Delikt als absolutes Antragsdelikt auszugestalten ist. Für auf anderer Ebene tätige Personen („Spitzenpolitiker“) sollte künftig wieder der allgemeine, für jedermann greifende Schutz durch § 185 StGB einschließlich des absoluten Strafantragserfordernisses gelten und der Qualifikationstatbestand des § 188 Abs. 1 StGB für Beleidigungen von „Spitzenpolitikern“ keine Anwendung mehr finden.



Beschluss

TOP II.15

Gewaltkriminalität strafunmündiger Kinder – Weiterentwicklung staatlicher Möglichkeiten

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an ihren Beschluss auf der 96. Herbstkonferenz 2025 zu TOP II.14 zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Sie stellen fest, dass trotz des weiterhin zu verzeichnenden Anstiegs der Gewaltkriminalität im Bereich der Kinderdelinquenz bislang keine hinreichend koordinierten und erkennbar wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, um dieser Entwicklung nachhaltig zu begegnen.
2. Sie betonen, dass insbesondere die Zunahme – zum Teil schwerer – Gewalttaten strafunmündiger Kinder einen ressortübergreifenden und ganzheitlichen Ansatz erfordert. Hierzu bedarf es einer umfassenden Bestandsaufnahme und Bewertung der bestehenden Reaktionsmöglichkeiten, die auch die Wirksamkeit der Instrumente des Kinder- und Jugendhilferechts und des Familienrechts, die Einbindung und Verantwortung der Eltern und die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen in den Blick nimmt.
3. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu prüfen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – einschließlich möglicher vorgelagerter staatlicher Reaktionsformen – geeignet sind, auf die veränderten Erscheinungsformen von Kindergewalt angemessen zu reagieren. Ein sich hiernach gegebenenfalls ergebender Anpassungsbedarf ist zeitnah umzusetzen.



4. Sie bitten ihre Vorsitzende, die Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz über die Beschlussfassung zu informieren und für eine gemeinsame Befassung mit der Thematik zu werben.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz bis zur 97. Herbstkonferenz 2026 über den Stand der Beauftragung der angekündigten wissenschaftlichen Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt zu berichten. Zugleich bitten sie, bereits im Vorfeld gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium des Innern zu prüfen, ob das bestehende Maßnahmenspektrum geeignet und ausreichend ist, Kinderkriminalität wirksam zu begegnen, und gegebenenfalls Handlungsoptionen aufzuzeigen.



Beschluss

TOP II.16

Finanzermittlungen vereinfachen: Bankauskünfte beschleunigen und standardisieren

Berichterstattung: Berlin, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Bedeutung von Finanzermittlungen als wichtigem Instrument der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, befasst. Sie betonen die bedeutende Rolle von Auskünften durch Banken und vergleichbare Finanzdienstleister für die Ermittlung von Zahlungsflüssen sowie die Aufklärung des Verbleibs von Taterlösen und deren Sicherstellung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass das Fehlen von formalen und zeitlichen Vorgaben für die Erteilung entsprechender Auskünfte durch Banken und vergleichbare Finanzdienstleister, insbesondere im Fall von Umfangsverfahren, ein Hemmnis für zügige und effektive Finanzermittlungen darstellt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem, Bundesminister des Innern sowie dem Bundesminister der Finanzen zu prüfen, wie zukünftig eine beschleunigte, standardisierte und gegebenenfalls automatisierte Erteilung von Bankauskünften im Strafverfahren gewährleistet werden kann.



Beschluss

TOP II.17

Offenbarung von Steuerdaten zur Durchführung des selbständigen erweiterten Einziehungsverfahrens

Berichterstattung: Berlin, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung (AO) und der Bedeutung von Steuerdaten für das selbständige erweiterte Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 4 StGB befasst.
2. Sie stellen fest, dass die derzeitige Rechtslage des § 30 AO zu Beweisschwierigkeiten im selbständigen erweiterten Einziehungsverfahren führt und eine effektive Vermögensabschöpfung im Sinne einer nachhaltigen Kriminalitätsbekämpfung behindert.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bundesminister der Finanzen zu prüfen, ob und wie zur Durchführung des Verfahrens nach § 76a Abs. 4 StGB das Offenbaren und Verwerten von Steuerdaten nach § 30 Abs. 2 AO verhältnismäßig und angezeigt ist, und gegebenenfalls einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten. Sie bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.



Beschluss

TOP II.18

Standards bei der forensischen Befragung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren

Berichterstattung: Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Bedeutung von Vernehmungen minderjähriger Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren mit dem Vorwurf körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt befasst. Sie betonen, dass bei der forensischen Befragung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren zur Wahrung der Interessen dieser besonders vulnerablen Personengruppe, aber auch zur bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung fachlich abgesicherte Standards unter Berücksichtigung des Einzelfalls eingehalten werden sollten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass bislang keine einheitlichen, flächendeckenden Handlungsempfehlungen für die forensische Befragung von minderjährigen Personen im Strafverfahren existieren. Sie sind der Auffassung, dass die Etablierung allgemein anerkannter Standards die Durchführung von Vernehmungen minderjähriger Zeuginnen und Zeugen wesentlich erleichtern und zugleich den Beweiswert der Befragungsergebnisse erhöhen würde.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb den Strafrechtsausschuss, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern aus der Justiz sowie Expertinnen und Experten aus den Bereichen (Rechts-)Psychologie,



Kinderschutz und Traumatherapie mit der Erarbeitung eines Leitfadens für die forensische Befragung von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren mit dem Vorwurf körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt zu beauftragen. Dieser Leitfaden sollte wissenschaftlich fundierte Empfehlungen für die forensische Befragung von minderjährigen Zeuginnen und Zeugen im Allgemeinen sowie für konkrete Befragungssituationen enthalten.



Beschluss

TOP II.20

Kinder stärker vor sexuellen Übergriffen schützen: Ersetzung des Begriffs „pornographischer Inhalt“ im Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt gemäß § 176a StGB und hierbei insbesondere mit dem Begriff des pornographischen Inhalts oder entsprechender Reden im Sinne von § 176 a Absatz 1 Nummer 3 StGB beschäftigt.
2. Sie stellen fest, dass der Begriff der Pornographie und dessen Ausgestaltung durch die Rechtsprechung und Literatur zu hohe Anforderungen stellen, um dem Schutzzweck des § 176a StGB gerecht zu werden. So kann eine Strafbarkeit an dem Tatbestandsmerkmal des pornographischen Inhalts beziehungsweise entsprechender Reden scheitern, obwohl der Täter das Kind durch sexualbezogene Inhalte schwer traumatisiert. Um diese Lücke zu schließen, sollte der Begriff des „pornographischen Inhalts“ in § 176a Absatz 1 Nr. 3 StGB durch einen anderen Begriff ersetzt oder ergänzt werden. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Erweiterung des Tatbestandes könnte zudem hinzugefügt werden, dass das Einwirken des Täters auf das Kind geeignet sein muss, die sexuelle Entwicklung des Kindes erheblich zu stören.

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen.



Beschluss

TOP II.21

Kinder stärker vor sexuellen Belästigungen schützen

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich darüber ausgetauscht, dass Berührungen von Kindern in sexuell bestimmter Weise, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB liegen, nach geltender Rechtslage regelmäßig allein vom Tatbestand des § 184i StGB erfasst werden.
2. Sie stellen fest, dass § 184i Abs. 2 StGB eine Regelung für besonders schwere Fälle enthält und insoweit ein konkretisierendes Regelbeispiel für Taten vorsieht, die von mehreren gemeinschaftlich begangen werden, nicht aber für Taten zum Nachteil von Kindern, obwohl diese Taten in vergleichbarer Weise besonders strafwürdig erscheinen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind daher der Auffassung, dass eine entsprechende Erweiterung dieser Regelung in den Blick genommen werden sollte.
4. Vor diesem Hintergrund bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen, einen etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine differenziertere Regelung zu prüfen und dabei auch die Aufnahme von Taten zum Nachteil von Kindern als weiteres (benanntes) Regelbeispiel in § 184i Absatz 2 StGB in den Blick zu nehmen.



Beschluss

TOP II.22

Strafbarkeit der (kontaktlosen) Bezahlung mit unberechtigt erlangter Bankkarte ohne PIN-Eingabe

Berichterstattung: Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Bedeutung des unbaren Zahlungsverkehrs in Deutschland stetig weiter zunimmt und das bargeldlose Zahlen immer einfacher geworden ist. Ausdruck hiervon ist die Möglichkeit kontaktlosen Bezahls mit einer Debitkarte ohne Eingabe der PIN oder Unterschrift. Hieraus erwachsen auch Missbrauchsmöglichkeiten durch unberechtigte Kartenbesitzer, die fremde Karten zur Bezahlung kleinerer Einkäufe nutzen können, solange der Berechtigte die Karte noch nicht hat sperren lassen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung derartige Missbräuche nicht als einen strafbaren Computerbetrug oder eine andere das Vermögen schädigende Straftat einstuft. Nach ihr kann die missbräuchliche Verwendung – abhängig von den tatsächlichen Umständen und der jeweiligen Rechtsauffassung – zu einer Strafbarkeit wegen Datenveränderung oder eines Urkundendelikts führen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass eine Verurteilung wegen derartiger Delikte dem Kern des Tatunrechts, der in der Herbeiführung eines Vermögensschadens besteht, nicht hinreichend gerecht wird und auch der zunehmenden Bedeutung des unbaren Zahlungsverkehrs nicht ausreichend Rechnung trägt. Die Möglichkeit einfachen kontaktlosen Bezahls



ohne PIN-Eingabe liegt auch im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es daher für geboten, eine Ausweitung des strafrechtlichen Vermögensschutzes auf die vorgenannten Fälle kontaktlosen Bezahls zu prüfen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um entsprechende strafrechtliche Prüfung und ggf. Vorlage eines Gesetzentwurfs.



Beschluss

TOP II.23

§ 74a GVG – Zuständigkeit der Staatsschutzkammer nur bei Staatsschutzbezug

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern befasst. Sie sehen die Gefahr, dass § 74a Abs. 1 Nr. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in einer zunehmenden Zahl von Verfahren dazu führt, dass Staatsschutzkammern auch für solche Verfahren zuständig sind, die keinen Bezug zu staatsschutzrelevanten Bereichen aufweisen. Die bestehenden Ausnahmeregelungen, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Deliktsbereiche sowie die Vorrangregelung des § 74e GVG, erweisen sich insoweit als nicht ausreichend, um eine Konzentration der Staatsschutzkammern auf ihren eigentlichen Aufgabenbereich sicherzustellen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an ihren auf der Herbstkonferenz 2018 unter dem TOP II.8 gefassten Beschluss und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz deshalb zu prüfen, wie § 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG so weiterentwickelt werden kann, dass die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auf Verfahren mit einem tatsächlichen Staatsschutzbezug beschränkt wird.



Beschluss

TOP II.24

Bekämpfung von extremistisch motivierten Anschlägen auf Infrastruktureinrichtungen: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Niedersachsen, Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den aktuellen spezifischen Bedrohungen befasst, die von extremistisch motivierten Straftaten ausgehen, welche sich gegen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur richten. Sie nehmen mit Sorge wahr, dass derartigen Taten ein hohes Gefahrenpotential für eine Vielzahl von Menschen innewohnt.
2. Nach Ansicht der Justizministerinnen und Justizminister müssen die Strafverfolgungsbehörden deswegen in die Lage versetzt werden, dem spezifischen, oft besonders konspirativen Vorgehen der Urheber derartiger Taten frühzeitig mit den passenden Ermittlungsbefugnissen zu begegnen. Auch muss das Strafgesetzbuch für schwerwiegende Sabotageakte, wie sie regelmäßig mit Angriffen auf kritische Infrastruktur verbunden sind, schuldangemessene Strafen vorsehen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten deshalb die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verfolgung derartiger extremistisch motivierter Straftaten verbessert werden können. Die Prüfung soll dabei insbesondere die folgenden Punkte einschließen:



- a. Reform der Sabotagedelikte nach §§ 88, 316b StGB, insbesondere Erhöhung der Strafraumen, Einführung und Erweiterung strafschärfender Regelungen für Angriffe gegen kritische Infrastruktur und Einführung strafschärfender Regelungen für die Verursachung des Todes eines Menschen oder einer Gefährdung von Leib und Leben einer großen Zahl von Menschen.
- b. Erweiterung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse bei besonders schweren Straftaten, die typischerweise bei Angriffen gegen kritische Infrastruktur verwirklicht werden, wie z.B. Brandstiftung gemäß § 306 StGB oder besonders schwere Fälle der Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b Abs. 3 StGB.



Beschluss

TOP II.25

„Diebstahl“ von Kryptowerten effektiv bestrafen

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem „Diebstahl“ von Kryptowerten befasst und erörtert, wie das Strafrecht an diese neue Herausforderung angepasst werden kann. Sie stellen fest, dass der „Diebstahl“ von Kryptowerten nicht in allen möglichen Konstellationen strafbar ist bzw. allenfalls Straftatbestände in Frage kommen, welche sich nur auf vorbereitende Handlungen beziehen und den spezifischen Unrechtsgehalt der eigentlichen Entwendung der Kryptowerte nur unzureichend abdecken.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz deshalb, zu prüfen, inwieweit zur Schließung von Schutzlücken bestehende Strafvorschriften angepasst werden können oder ein neuer Straftatbestand geschaffen werden muss, um das mit der Entwendung von Kryptowerten verbundene spezifische Unrecht ausdrücklich abzubilden. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, hierzu einen Vorschlag vorzulegen.



Beschluss

TOP II.26

Strafrechtlicher Reformbedarf bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Sachsen, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen der Organisierten Kriminalität und den damit einhergehenden Strukturen systematischer Illegalität befasst. Sie sind sich einig, dass hiergegen nachdrücklich und konsequent vorgegangen werden muss, um zu verhindern, dass Organisierte Kriminalität den Rechtsstaat aushöhlt und in Frage stellt und volkswirtschaftlich erhebliche Schäden verursacht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die strafgesetzgeberischen Strategien zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität erörtert. Sie stellen fest, dass sich die diesem Ziel dienende Regelung zur Strafbarkeit der Bildung einer kriminellen Vereinigung auch nach ihrer Reform im Jahr 2017 als nicht hinreichend praktikabel und effektiv erwiesen hat. Daher bedarf es weiterer Überlegungen, wie dieser Zustand durch strafgesetzgeberische Maßnahmen verbessert werden kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die große Bedeutung vermögensabschöpfender Maßnahmen im Vorgehen gegen Organisierte Kriminalität. Das systematische Streben nach Profit stellt die zentrale Triebfeder für die Begehung ihrer Straftaten dar. Erst die erfolgreiche Einziehung ihrer finanziellen Mittel legt daher die Hand an die Wurzel ihres illegalen



Geschäftsmodells. Den aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten bei der Aufdeckung und Zuordnung von Taterträgen aus Organisierter Kriminalität muss der Gesetzgeber durch Beweiserleichterungen begegnen. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen daher, dass der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene hierzu gesetzgeberische Maßnahmen ankündigt.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, den aufgezeigten strafgesetzgeberischen Handlungsbedarf zur besseren Erfassung Organisierter Kriminalität zu prüfen und unter Einbeziehung der Ergebnisse der B-L-AG Vermögensabschöpfung ggf. einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Sie betonen, dass der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB (BR-Drs. 131/26 (Beschluss)) unabhängig von den Ergebnissen der Expertengruppe beschleunigt umgesetzt werden soll.



Beschluss

TOP II.27

Strafverfolgung von Ransomware-Angriffen effektivieren – Banden- und gewerbsmäßige Erpressung als Qualifikationstatbestand ausgestalten

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Herausforderungen bei den strafrechtlichen Ermittlungen in Umfangsverfahren wegen Ransomware-Angriffen und insbesondere mit der Problematik befasst, dass die für den Tatbestand der Erpressung (§ 253 Abs. 1 StGB) gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren, die auch für das Regelbeispiel der banden- und gewerbsmäßigen Erpressung (§ 253 Abs. 4 S. 2 StGB) gilt, häufig dazu führt, dass Täter nicht mehr verfolgt werden können.
2. Sie stellen fest, dass die Ausgestaltung der banden- und gewerbsmäßigen Erpressung als Qualifikationstatbestand einerseits zu einem sachgerechten Gleichlauf mit den vom Unrechtsgehalt her vergleichbaren Tatbeständen der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei, des banden- und gewerbsmäßigen Betrugs sowie der banden- und gewerbsmäßigen Urkundenfälschung (§§ 260, 263 Abs. 5, 267 Abs. 4 StGB) und andererseits zu einer Lösung der Problematik der unangemessen kurzen Verjährungsfrist führen würde.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz den gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die Ausgestaltung der banden- und gewerbsmäßigen Erpressung als

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg



Qualifikationstatbestand zu prüfen und einen geeigneten Regelungsvorschlag vorzulegen.

Beschluss

TOP II.29

Verleitung Minderjähriger zur Selbstschädigung mittels digitaler Medien – Strafrechtlichen Schutzbedarf prüfen

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage befasst, ob das geltende Strafrecht Kinder und Jugendliche vor gezielten Einwirkungen im digitalen Raum ausreichend schützt, die auf selbsttötende oder erheblich selbstverletzende Handlungen gerichtet sind. Sie äußern die Besorgnis, dass das geltende Recht dort an Grenzen stößt, wo sich die Einwirkung in Kontaktaufnahme, Vertrauensaufbau und gradueller Normverschiebung vollzieht oder auf eigenverantwortlich handelnde Jugendliche trifft.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen, dass das Strafrecht ultima ratio und seinem Wesen nach fragmentarisch ist. Sie sehen gleichwohl Prüfbedarf, ob gezielte Einwirkungen auf Minderjährige mit der Absicht, diese zu selbsttötenden oder erheblich selbstverletzenden Handlungen zu bestimmen, in dogmatisch tragfähiger, verfassungsrechtlich belastbarer und praktisch handhabbarer Weise strafrechtlich umfassender erfasst werden sollten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Einfügung eines eigenständigen Straftatbestands des Verleitens Minderjähriger zur Selbstschädigung in das Strafgesetzbuch zu prüfen, der das gezielte Einwirken einer anderen Person auf einen Minderjährigen

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg



in der Absicht, diesen zu einer Selbsttötung oder sonstigen erheblichen Selbstschädigung zu bestimmen, erfasst.



Beschluss

TOP II.30

(Wieder-)Benennung von drei Mitgliedern des Beirates der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Berichterstattung: Hamburg

Für die Amtszeit 2026 bis 2028 benennen die Justizministerinnen und Justizminister gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 lit. a) der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. als Mitglieder des Beirates:

1. Herrn Richter am Landgericht Dr. Jonathan Eggen (Freie Hansestadt Bremen);
2. Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Michael Schrotberger (Bayern);
3. Herrn Direktor einer Justizvollzugsanstalt Georg Oliver Allolio (Brandenburg).



Beschluss

TOP II.31

Effiziente Strafverfahren als Leitbild der StPO-Reformkommission

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz in Erfüllung des Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode im September 2025 eine Expertenkommission eingesetzt hat, um Reformen der Strafprozessordnung unter Einbeziehung der Justizpraxis zu erarbeiten, und dass sich die Bundesministerin persönlich für den Erfolg der Kommission einsetzt. Sie teilen die im Koalitionsvertrag formulierte Zielsetzung der Kommission, dass zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und einer zügigen Verfahrensführung eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung unumgänglich ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass der Strafprozess in Deutschland in seiner gegenwärtigen Form vor strukturellen Herausforderungen steht und mutiger und grundlegender Reformen bedarf.
Leitprinzip einer solchen Reform muss es sein, Verfahrensabläufe effizient zu gestalten, die richterlichen Steuerungsbefugnisse zu stärken, die Regeln der Beweisaufnahme an die moderne Welt anzupassen und eine Nutzung neuer technischer Möglichkeiten einzubeziehen, ohne dabei grundrechtlich geschützte Rechte der Verfahrensbeteiligten zu beschränken.

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen die Arbeiten in der Expertenkommission zur StPO-Reform und sehen den Abschlussergebnissen bis spätestens Ende des Jahres 2026 entgegen, um genug Zeit für das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zu haben, damit die Reform noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden kann.